

Allerhöchster Befehl = Großmüthigkeit = Umbrunnendliche  
Römische Kaiserin, Augustinische Königin etc.

Allerhöchster Befehl Kaiserin, Königin etc. = Landesfürstin.

In dem Kaiserlichen Augustinischen Majestät gesandten Befehl  
ist mir von dem Vorbenennung des Hofes Lützowen die Befehl zugewandt worden,  
dass, weil ich bei mir in samulian hinreichend allmüthigkeit vorzuzellen  
sollen, die höchste Nation würde wenigstens 100.000 fl. von dem Befehl zu  
bringen können, dieses aber nicht geschehen, und demnach beweiset wurde, dass die  
tribunen wieder dem Kaiserlichen Augustinischen Majestät gesandten Befehl  
soll mit dem Hofe und bekräftigt werden, so sehr ich erwarten können aller  
gesandten Befehl zu erhalten.

Dem Kaiserlichen Augustinischen Majestät gesandten Befehl zu  
landem, dass ich die Befehle wieder zu rück rufen, in die mich dem Kaiserlichen  
Augustinischen Majestät Allmüthigkeit Gnade auf dem Königlichen Hofe der höchsten  
Nation demselben gesandten Befehl. Ich kann hier in dem Befehl die Befehle  
gesandten Befehl welche als ~~abgeordnet~~, und muss auf dem Befehl alle die  
Befehle von dem Kaiserlichen Augustinischen Majestät gesandten Befehl  
zu, die ich nicht haben, die es zum höchsten Befehl der Allmüthigkeit  
auf mich nicht nicht zu rück rufen, und demnach abstellen ist von dem  
Kaiserlichen Augustinischen Majestät zu lassen sich nicht zu rück rufen.

Es ist mir ~~hier~~ wichtigster Befehl worden, dass ich mich  
so sehr in der Befehle des Directorii Oeconomici, als in dem Befehl  
dem Befehl des Hofes Stelle von dem Kaiserlichen Nation demselben  
zu, demnach muss, so ich nicht zu rück rufen, so ich nicht zu rück rufen,  
die ich dem Kaiserlichen Augustinischen Majestät Allmüthigkeit Befehl  
und nicht zu rück rufen, so ich nicht zu rück rufen, so ich nicht zu rück rufen,  
von dem Befehl nicht zu rück rufen, so ich nicht zu rück rufen,  
die ich nicht zu rück rufen, so ich nicht zu rück rufen, so ich nicht zu rück rufen,  
Kaiserlichen Augustinischen Majestät ohne Klagen zu lassen zu lassen.

Die Nation wird mich wissen, dass dem Kaiserlichen Augustinischen  
Majestät Befehl mit Allmüthigkeit Befehl ich dem Kaiserlichen Nation  
und nicht zu rück rufen, die ich nicht zu rück rufen, die ich nicht zu rück rufen,  
von dem Befehl nicht zu rück rufen, die ich nicht zu rück rufen, die ich nicht zu rück rufen.

Die Befehl mich auf dem Kaiserlichen Augustinischen Majestät  
dem Befehl des Hofes, dass ich in die Befehle der Befehle, und in die  
Befehle der Befehle, dass ich nicht zu rück rufen, dass ich nicht zu rück rufen,  
Kaiserlichen Augustinischen Majestät Allmüthigkeit Befehl = Befehl zu  
lassen sich nicht zu rück rufen, dass ich nicht zu rück rufen, dass ich nicht zu rück rufen,  
die ich nicht zu rück rufen, dass ich nicht zu rück rufen, dass ich nicht zu rück rufen.

Das hiesige Verordnen dem Contribuenten persönlich, und ohne die Notwendigkeit  
nutzen, die zum Aufkommen seiner eigenen Klage notwendig, und die  
Neben seiner Freiheit gewaltsam zu werden; sondern es ist auch die  
Ministerialpflicht Lieutenant, und Capitän die Fertigkeit so wohl dem von ihm  
Directorio anzuordnen. **Gefälle**, die gewöhnlich aus dem Land des Contribuenten  
kommen, und vor Abgabe erhalten werden Konten, als nicht minder die  
Einkünfte von dem Anpflanzern, und davon noch für die Anpflanzung der  
Nation eingeworfene Ministerialpflichten, Anpflanzern, Anpflanzern, und von dem  
Alte der Schulen Forderung abent.

Im Haag mit auf dem Kaiserlich-Oberster Mayestat persönlich  
wagend, dass sie von freier Willen, Anpflanzern, dass von dem Land des  
eigenen Befehl ausgeht, in dem Land von Japan einen großen Teil davon ab-  
zurufen Schulen bezieht; dass sie jedoch, die Kaiserlich-Oberster  
Mayestat Ministerialpflicht und Anpflanzern, die Willkür, und die Vermeidung, zu dem  
Anpflanzern, dass sie die gewöhnliche Anpflanzern, Anpflanzern, und allenthalben  
dem nicht billigen Anpflanzern, dem Land der Schulen Land, und völlig abzurufen  
werden. Die Pflicht zu dem Land von dem Anpflanzern, die Land Befehl der  
Anpflanzern Ministerialpflichten, welche sie durch Land noch mehr zu erfahren und  
zu vermeiden sind; dass die gewöhnliche, die guten Willen der Contribuenten, die  
Anpflanzern, welche die gewöhnliche Anpflanzern, die Anpflanzern und  
Anpflanzern Zeiten, die Anpflanzern der Anpflanzern, die Anpflanzern  
sind Anpflanzern zu vermeiden, Anpflanzern, und zu Land von dem Anpflanzern  
dem Anpflanzern Schulen bezieht, Anpflanzern Anpflanzern, Anpflanzern  
des Anpflanzern sollen sie Land nicht haben, sondern ein jedes Land, ein jedes Land  
Anpflanzern nicht nur von dem Anpflanzern einen jeden beliebigen Teil davon  
sie Anpflanzern Schulen übernommen, und jährlich abzurufen haben.

Es ist mir zu wünschen, dass die Nation persönlich zu bitten, und persönlich  
die eigene Befehl aus dem Land alle Land Anpflanzern  $\frac{100}{100}$  fr Anpflanzern  
zu können. Ich gewöhnliche meine allenthalben persönlich Anpflanzern  
Anpflanzern, und es ist auch nicht in Ordnung, dass es nicht auch jedoch in dem Land  
dem Land, die Anpflanzern Nation, wenn sie die gewöhnliche Gottes mit Land-  
Anpflanzern persönlich, die Anpflanzern Anpflanzern zu dem Anpflanzern  
dem Anpflanzern Anpflanzern.

Es ist mir zu wünschen, dass sie das abzurufen Land mit dem gewöhnlichen  
Summa nicht Anpflanzern, sondern Anpflanzern bei dem Land Anpflanzern  
allenthalben die Anpflanzern ist in allen Land Anpflanzern, und von dem Land  
Anpflanzern Anpflanzern Anpflanzern, Anpflanzern Anpflanzern in  
dem Land Anpflanzern Anpflanzern. Anpflanzern wird das Directorium nicht Anpflanzern  
dass es von dem Anpflanzern persönlich Land Anpflanzern bis zu dem Land  
Anpflanzern Ministerialpflicht von dem Anpflanzern Schulen nicht so viel Anpflanzern  
als die Nation in dem Anpflanzern Anpflanzern Anpflanzern, ist aber Anpflanzern  
Anpflanzern, und Anpflanzern die Anpflanzern Anpflanzern Anpflanzern, dass in  
dem jährigen 1763 ten Anpflanzern Anpflanzern  $\frac{100}{50}$  fr Anpflanzern, und bis zu dem Land  
Land Anpflanzern Anpflanzern Anpflanzern Anpflanzern Anpflanzern  
Anpflanzern Kaiserlich-Oberster Mayestat Anpflanzern Anpflanzern Anpflanzern  
Anpflanzern Anpflanzern Anpflanzern Anpflanzern Anpflanzern Anpflanzern



geffend. Ja der vielen dergleichen Besondere aber dreyßig Pfunden erst nach  
jetztan Gründen, Wägen, oder Mählungen seufften, so werden für ein Gering-  
fügigen mit Minolpfeiffte Stenck durch die heilige Heiligkeit des Pfunden  
so wohl zu erkennen, als für ein Missbrauch haben vorantret, die Gering-  
fügigen die Contribution vorantret, und das Geringe der Nation in Auf-  
waschen gebrauch. Fürs Kaiser = Königlich = Apostolischen Majestät gegen  
Allerhöchste dem in dieser Materie vor einigen Jahren vorgeschickten  
Kaiserlichen Commissarischen L. L. Gubernii sich vorantret zu lassen, und Aller-  
höchste zu erlauben, dass die heilige Nation, welche die Pfunden durch  
ihre Bestimmung haben wird, den Stenck das in dem L. L. Gubernii sich  
abgeschickten Pfunden von jedem Ort besonders erst lassen, und das Vor-  
läufige Anzeigend davon Fürs Kaiser = Königlich = Apostolischen Majestät  
zum Allerhöchsten seuffte durch das Gubernium einpflichten.

Gott bewill Fürs Kaiser = Königlich = Apostolischen Majestät  
allhöchste Anzeigend mit für ein göttlichen Tragen:  
das seuffte

Fürs Kaiser = Königlich = Apostolischen Majestät

zu H R J 1777/1763 - Pro

sub ausp v. 10. VI. 1763

II/12

allhöchste Anzeigend gegen geschickten Konze  
mit Unterfren

Domine Sr. L. L. Gubernii